





Measuring & Testing Technology











Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Stand: Juli 2020 -

Ausschließlichkeit

Für unsere Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit wir uns im Einzelfall nicht schriftlich mit deren Abänderung einverstanden erklären. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferers sind für uns unverbindlich.

II. Auftragserteilung

- 1. Bestellungen und Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Lieferer hat uns den Auftrag unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen, nach Erhalt der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Mit der Rücksendung der Auftragsbestätigung anerkennt der Lieferer Einkaufsbedingungen.
- Lieferer übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden; auf unsere Aufforderung sind sie nach Abwicklung der Bestellung vollständig zu vernichten oder an uns zurückzugeben. Papierdokumente sind mit mindestens der Sicherheitsstufe P-5 in eine maximale Partikelgröße von 30 mm² zu zerteilen.
- 3. Der Lieferer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu bearbeiten und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf die geschäftliche Beziehung mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- Der Lieferer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch Geschäftsbeziehungen bekannt werden. als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermin, angemessen zu berücksichtigen.

III. Schriftverkehr

Der Schriftverkehr bezüglich des jeweiligen Auftrages ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.

IV. Preise, Zahlungsbedingung, Versand, Verpackung, Versicherung

- 1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung zu der von uns angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, sind die gesetzliche Umsatzsteuer und die Lieferung per DDP ("Delivered Duties Paid") im Preis enthalten.
- 3. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferers mit den handelsüblichen Abzügen. Falls bei der Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Annahme des Auftrages anzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von acht Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung, so gilt der von dem Lieferer angegebene Preis als genehmigt.
- 4. Wird zwischen dem Lieferer und uns ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernehmen wir nur die für uns günstigen Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferer.
- 5. Lieferungen, für die wir die Versendungskosten zahlen, sind durch uns transportversichert. Sie haben den Frachtführern oder Spediteuren "SVS/RVS-Verbot" zu erteilen. Eventuelle SVS/RVS-Prämien tragen Sie.
- Rechnungen und Lieferscheine können wir nur bearbeiten, wenn - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestell- und Artikelnummern enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.
- 7. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit drei Prozent Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. Maßgebend für Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag, an dem die Lieferverpflichtung erfüllt ist, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs.
- Wir behalten uns vor, die Rechnung des Lieferers mit diskontfähigem Wechsel zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

V. Lieferzeit

- 1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

info@blum-novotest.cor

















3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von einem Prozent des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als zehn Prozent; weitergehenden gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung geltend zu machen. Dem Lieferer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

VI. Untervergabe

Dem Lieferer ist es nicht gestattet Aufträge von uns an Unterlieferanten bzw. in Heimarbeit weiterzugeben. Der Auftrag darf nur vom Lieferer selbst bearbeitet werden. Außerdem ist es dem Lieferer nicht gestattet dessen Kundenaufträge von unseren Mitarbeitern bearbeiten zu lassen. In Ausnahmefälle bedarf es vorab einer schriftlichen Genehmigung durch uns.

VII. Höhere Gewalt, Arbeitskampf

- 1. Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie sämtlicher insbesondere Streik Arbeitskampfmaßnahmen, und Aussperrung befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens und einer angemessenen Anlaufzeit danach von unseren vertraglichen Verpflichtungen.
- 2. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahme verursachten Verzögerungen bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

VIII. Garantie

- 1. Der Lieferer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften Richtlinien und von Behörden. Berufsgenossenschaften und Verbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 2. Hat der Lieferer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

IX. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; angearbeitete oder beigestellte Teile sind schadenersatzpflichtig. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme bei uns oder zwölf Monate ab Abnahme bei unserem Kunden, falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist oder soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Die Mängelhaftung für Ersatzteile beträgt zwölf Monate nach Einbau oder Inbetriebnahme. Es wird zu unseren Gunsten vermutet, dass ein innerhalb der Mängelhaftungsfrist auftauchender Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war.
- 5. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

X. Produkthaftung

- 1. Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 2. Der Lieferer hat uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die zur Beseitigung oder Abwehr von Schäden durch das von ihm gelieferte fehlerhafte Produkt erforderlich sind.
- 3. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung angemessenen Deckungssumme Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 4. Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferer wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

XI. Schutzrechte

- 1. Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit eine solche Verletzung nicht durch uns verschuldet wurde.
- Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferers - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 3. Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

















XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 1. Sofern wir dem Lieferer Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der anderen Sachen steht.
- 2. An Werkzeugen, Formen und Modellen behalten wir uns das Eigentum vor – sofern in der Bestellung nicht anders formuliert; der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und Modelle ausschließlich für die Herstellung der von bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und Modelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungsund Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt dies schuldhaft, bleiben er Schadenersatzansprüche unberührt.
- 3. Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Formen, Muster, Modelle, Profile, Skizzen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1. Sofern der Lieferer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Ravensburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 2. Der Erfüllungsort ist Ravensburg.

XIV. Sofern Schlussbestimmungen

- 1. Der Lieferer darf die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Dritte erfüllen lassen.
- 2. Die Abtretung der gegen uns gerichteten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 3. Der Lieferer ist damit einverstanden, dass wir im Rahmen der Geschäftsvorfälle firmen-Abwicklung der und personenbezogene Daten speichern.
- 4. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.
- 5. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.